

Beilage der
Pädagogischen
Führung

3 | 2008

Schulleitung in Nordrhein-Westfalen

**Zeitschrift der Schulleitungs-
vereinigung NRW e. V.**

Verbundschulen – Schulverbünde

**Schulleitung in Europa zwischen
Standortbindung, regionalen und
europäischen Bezügen**

**ASD-Frühjahrstagung
17.–19. April 2008 in Saarbrücken**

**Eine neue Berechnungsmethode
zur Leitungszeit**



Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen e.V.
Die SLV NRW ist die Interessenvertretung der Schulleitungen
aller Schulformen in NRW

Wie wir es sehen



Dr. Burkhard Mielke

Vorsitzender der
Schulleitungsvereinigung NRW e. V.

Mit einer klaren Zusage der Ministerin Sommer ging das Schuljahr zu Ende. Es ging darum, das Thema Leitungszeit für Schulleitungen endlich einer Lösung zuzuführen. In mehreren Sitzungen – zu Beginn und am Ende in ihrem Beisein – arbeitete eine Arbeitsgruppe mit Vertretern aller Schulleitungsverbände und des Ministeriums an einer Lösung der Fragen Arbeitszeit und Arbeitsbedingungen von Schulleitungen. Ein dringendes Thema angesichts der Tatsache, dass immer weniger Kolleginnen und Kollegen bereit sind, Schulleitungsfunktionen zu übernehmen oder gar Schulleiterin oder Schulleiter zu werden. Eine erste, unvollständige Erhebung des ASD (Allgemeiner Schulleitungsverband Deutschland) hat hierzu ergeben, dass 823 Schulleitungen in Deutschland zurzeit nicht besetzt werden können. Es dürften realiter weit über 1000 sein. Den größten Anteil der bundesweit unbesetzten Stellen hat NRW. Wer Amtsblätter liest bzw. die Ausschreibungen im Internet verfolgt, wird die Zweit- bis Viertausschreibungen für diese Stellen kennen.

Ministerin Sommer versprach nun endlich, in der ersten Pressekonferenz zu Beginn des Schuljahres das Ergebnis der Besprechung bekannt zu geben:

- Die Abkehr vom falschen Modell der Entlastungsstunden für Schulleitungen hin zu dem zeitgemäßen Modell der Leitungszeit. Der Begriff der Leitungszeit sollte in den Rechts文本en verankert werden.
- Die Übernahme von Unterricht durch die Schulleiterin/den Schulleiter sollte in deren eigener Entscheidung liegen.
- Erhöhung der Leitungszeit entsprechend den (neuen) Aufgabenfeldern sollte ab dem nächsten Jahr erfolgen.

Das war die Zusage – und sie wurde bisher nicht eingehalten. Kein Wort zu diesem Thema in der Pressekonferenz.

Stattdessen lenkt die für alle Pannen im Bildungsbereich verantwortliche Ministerin von dem Scheitern Ihrer Politik ab, indem sie auf die Gesamtschulen einschlägt und den Kolleginnen und Kollegen dieser Schulform schlechte Arbeit vorwirft. Das ist der Versuch, die Lehrerschaft zu spalten, und eine Beleidigung und Missachtung der an diesen Schulen engagiert und qualifiziert arbeitenden Menschen.

Unter diesen Umständen wird es nicht gelingen, nicht über Ministerin Sommers Politik zu sprechen. Mitleid gegenüber der

immer wieder in der Presse von Entlassungsgerüchten begleiteten Ministerin ist auch nicht angesagt. Sie vertritt diese Politik, obwohl sie es als ehemalige Schulleiterin und Schulrätin besser wissen müsste.

Es herrscht Chaos.

Die Regierung reagiert nur auf massiven öffentlichen Druck der Elternschaft. Die Liste der Pannen ist lang:

- Fehlerhaft: Zentralabitur (z. B. Oktaeder des Grauens),
- Nicht termingerecht: Bereitstellung der Materialien für Delphin 4 (Sprachstandsfeststellung bei Vierjährigen),
- Skandalös: Versuchte Erhöhung der Klassenhöchstgrenze in Grundschulen auf 35 Kinder,
- Gescheitert: Probelauf der neuen Schulstatistikprogramme,
- Verfassungswidrig: Verfahren zur Wahl von Schulleitung auf Zeit,
- Problematisch: Schulleitungswahlverfahren durch die Schulkonferenz,
- Populistisch: Versprechungen bei der Aufhebung der Beförderungssperre für 18 Monate, die bis heute nicht eingelöst wurden,
- Unverhältnismäßig: Krasse finanzielle Schlechterstellung der angestellten Schulleiterinnen und Schulleiter,
- Fahrlässig: Einsparungen zulasten von Schulleiterinnen und Schulleitern durch Nichtbesetzung vakanter Schulleitungsstellen,
- Konzeptlos: Hilflosigkeit und Rechtsunsicherheit wegen fehlender Informationen bei der Schaffung von Schulverbünden,
- Überzogen: Einführung von sechs »Kopfnoten«.

So wird das Vertrauen in das staatliche Schulwesen zerstört. Privatschulen boomen, Lehrerinnen und Lehrer wandern in attraktivere Bundesländer ab, kaum jemand ist noch bereit, Schulleitungsaufgaben zu übernehmen.

Mit »weiter so!« geht es nicht weiter.

Ihr

Burkhard Mielke

Verbundschulen – Schulverbünde

Verbundschulen im Grundschulbereich: SLV NRW Positionspapier

Rechtliche Vorgaben:

- Es gibt zwei Wege Grundschulverbünde zu gründen:
- eine kleine Schule wird geschlossen und einer größeren Schule angegliedert.
 - zwei Schulen werden geschlossen und dadurch eine neue gegründet.

Fall a) ist nur möglich, wenn es an der größeren Schule eine Schulleitung gibt. Der Name der größeren Schule bleibt solange bestehen, bis die Schulkonferenz einen Neuantrag bei der jeweiligen Stadt stellt.

Ein Grundschulverbund wird rechtlich und verwaltungs-technisch behandelt wie eine Schule an einem Standort. Ausnahme: Schulleitungen von zwei deutlich voneinander entfernten Standorten erhalten drei Stunden mehr Leitungszeit.

Kinder können – juristisch betrachtet – an beiden Standorten unterrichtet werden, dabei ist die Schulleitung verpflichtet, die Klassen nach dem Klassenbildungserlass standortübergreifend zu bilden. Dadurch können die Kinder ggf. sowohl an dem einen als auch an dem anderen Standort unterrichtet werden. Eltern haben demnach nur auf die wohnortnahe Schule einen Anspruch, nicht aber auf den wohnortnahen Standort.

Sichtweise der SLV NRW

SLV NRW sieht die Zusammenlegung von Grundschulen grundsätzlich positiv. Die demografische Entwicklung wird in Zukunft häufiger die Bildung von Grundschulverbünden notwendig machen. Die Erhaltung kleiner Standorte ist für Kinder im Grundschulalter von großer Bedeutung, da Kindern in diesem Alter noch keine langen Fahrtzeiten zuzumuten sind. Sie sollten im Gegenteil möglichst fußläufig ihren Schulstandort erreichen können.

SLV NRW sieht folgende Chancen in der Bildung von Grundschulverbünden:

- Standorterhaltung für kleine Schulen
- bessere Versorgung mit Lehrerarbeitsstunden und Fachkräften
- größere Bandbreite im Kollegium eröffnet die Chance vielfältiger Angebote
- außerunterrichtliche Aufgaben verteilen sich in der Lehrerschaft
- Möglichkeit der Bildung von Teams und Fachkonferenzen

Folgende Problematik wird von SLV NRW in den Blick genommen:

- Kollegen müssen zusammenwachsen
- Gefahr, dass ein Standort den anderen Standort dominiert (hohes Konfliktpotenzial)
- erhebliche Mehrarbeit für Schulleitung:
 - Präsenz an beiden Standorten
 - doppelte Verwaltung
 - beide Standorte bringen (zumindest die ersten Jahre) alle Anforderungen mit sich, die auch bei nur einem Standort anfallen
 - Terminfülle
 - höchste Anforderungen an Transparenz und Kommunikation
 - überwiegend gemeinsame Schulentwicklung/Unterrichtsentwicklung/Personalentwicklung
 - überwiegend getrennte Organisationsentwicklung

Daraus ergeben sich für die SLV NRW folgende Forderungen:

- Die Leitungszeit für Schulleitungen im Grundschulverbund muss erheblich erhöht werden.
- Für eine Schulleitung einer Verbundschule im Aufbau muss im ersten Jahr des Aufbaus die Leitungszeit so bemessen sein, dass die Schulleitung vom Unterricht befreit ist. Im zweiten Jahr muss die Unterrichtsverpflichtung auf fünf Stunden begrenzt sein und darf im dritten Aufbaujahr zehn Stunden nicht überschreiten.
- Fahrtkosten für Schulleitungen beim Wechsel von einem Standort zum anderen müssen vom Dienstherren übernommen werden.
- Begründet in der Lehrerversorgung ist es an kleinen Grundschulstandorten oft notwendig, dass Schulleitung auch eine Klassenleitung übernimmt. Dieser Zustand widerspricht der Forderung der SLV NRW und auch der Idee des Ministeriums des Landes NRW, dass Schulleitung ein eigenständiger Beruf ist und nicht mehr nur Lehrer mit Leitungsfunktion. Daher muss es insbesondere zur Stärkung von Schulleitungen kleiner Systeme Erlasslage werden, dass Schulleitungen nicht auch gleichzeitig Klassenleitungen übernehmen können.
- Die Fusion von zwei Grundschulen muss von einem externen Moderator prozessbegleitend unterstützt werden.

Diskussionsforum zum Thema Schulverbund

Grundschule Pantringshof Herne

80 Eltern, kommunale Vertreter und Schulleiterinnen und Schulleiter anderer Schulen waren der Einladung einer Elterninitiative der Grundschule Pantringshof gefolgt und nahmen am 14. August 2008 an einer Diskussion zum Thema Schulverbund teil.

Was genau sind Schulverbünde? Wo genau liegen ihre Vorteile und Nachteile? Nutzen Schulverbünde ihre Chancen und Gestaltungsspielräume oder sind sie aus der Not geboren? Nach welchen Kriterien werden Schulverbünde gegründet? Diese Fragen sollten an diesem Abend geklärt werden. Auf dem Podium saßen ein Vertreter des Schulträgers und der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, eine Vertreterin der Schulaufsicht sowie der ehemaliger Schulleiter der Schule und die Vorstandsmitglieder der Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen e. V., Martina Reiske und Wolfgang Gruhn. Moderiert wurde die Veranstaltung von Prof. Dr. Karl-Heinz Heyden, Dekan des Fachbereiches Schule und Weiterbildung, Pädagogik und Publizistik der Ruhr Universität Bochum.

In einem kurzen Statement verdeutlichten die Vertreter SLV NRW, dass Schulverbünde durchaus Chancen bieten. Sie dienen:

- der Erhaltung kleiner Schulstandorte
- der besseren Versorgung mit Lehrerarbeitsstunden und Fachkräften
- der größeren Bandbreite im Kollegium und vielfältigeren Angeboten
- der Verteilung außerunterrichtlicher Aufgaben auf mehrere Schultern
- der Bildung von Teams und Fachkonferenzen

Schulträger und Schulaufsicht sollten sich aber unbedingt vor der Gründung von Schulverbünden über ihre Ziele im Klaren sein.

Wollen sie Quantität oder Qualität?

Wollen sie eine rechnerisch einwandfreie Verteilung der Schüler?

Wollen sie die Qualität von Schule verbessern?

Sind Schulverbünde ein geeignetes Instrument zum Sparen oder besteht eine Bereitschaft, für die Bildung von Schulverbünden neue Ressourcen (nicht nur finanzielle) bereitzustellen?

Wenn man sich für die Qualität entscheidet, sollten folgende Themenkreise berücksichtigt werden:

- Passen die Schulprogramme zusammen?
 - Ist gegenseitige Akzeptanz im Kollegium als Arbeitsgrundlage vorhanden?
 - Bleibt standortspezifische Individualität erhalten?
 - Kann Schulleitung dieses leisten?
- Hieraus ergibt sich aus der Sicht der SLV NRW u. a. die Forderung nach:
- Einbeziehung der Schulleitung in die Diskussion um die Bildung von Schulverbünden von Anfang an
 - Fusionsmanagement, denn Grundschulverbünde laufen nicht von alleine
 - wesentlich mehr Leitungszeit für Schulleitung

Zur aktuellen Situation der betroffenen Schule nahmen dann die Vertreter der verschiedenen Institutionen aus dem kommunalen Bereich Stellung.

Erfreulich aus der Sicht der SLV NRW war, dass alle immer wieder den Begriff der **Qualität** aufnahmen und ihn in den Mittelpunkt ihrer Bestrebungen für eine Lösung des Problems stellten.



Schulverbünde: Regionale Fachtagung der SLV NRW

Das Thema »Schulverbünde« wird immer dringender. Anfragen bezüglich dieser Problematik häufen sich bei uns in der Geschäftsstelle der SLV-NRW. Viele Kolleginnen und Kollegen suchen Rat und Unterstützung.

Am 14. Mai fand deshalb eine regionale Fachtagung der SLV in Bielefeld zu diesem Thema statt. Als Referent konnte Dr. Detlef Grabe gewonnen werden, der als freiberuflicher Berater der öffentlichen Hand arbeitet.

Bei dieser sehr interessanten Veranstaltung wurden folgende Kernaussagen getroffen:

1. Der Schulträger und die Schulaufsicht müssen in einem Dialog Klarheit gewinnen über das, was sie als qualitativ wertvoll erachten und schulpolitisch für ihre Region umsetzen wollen. Dieser Dialog ist grundlegend wichtig für qualitative Schulentwicklung.
2. Bei der Entstehung von Schulverbünden sollten die Schulleitung und die betroffenen Lehrerkollegen von Anfang an mit in den Prozess eingebunden werden, da nur die vor Ort vertretenden Schulleitungen und Kollegien Einblicke in die Binneinsichten von den beteiligten Schulsystemen haben.

3. Die Zusammenführung von Schulen zu einem Schulverbund muss professionell begleitet werden. Diese Prozessbegleitung sollte von externen Akteuren übernommen werden.

4. Der Schulträger sollte ein Interesse zeigen und in der Pflicht stehen, diesen Prozess der Schulverbündungen professionell zu unterstützen.

Während der Tagung wurden verschiedene Fragen aufgeworfen, die der Referent nicht beantworten konnte. Dieser gesammelte Fragenkatalog wurde als Anfrage an den zuständigen Referenten im Regierungs-Bezirk Detmold weitergeleitet, mit der Bitte um Beantwortung. Den Brief finden Sie im Anschluss an diesen Artikel.

Die Veranstaltung hat gezeigt, dass dieses Thema weiterhin sehr aktuell in unserem Berufsalltag vertreten sein wird.

Die SLV-NRW wird diese Thematik weiter verfolgen und dazu Stellung beziehen.

Ralf Drögemöller

Aus dieser Tagung ergab sich folgende Anfrage an die Bezirksregierung Detmold:

An den Leiter des Dezernates 41
Leopoldstr. 15
32756 Detmold

Bielefeld, 15.05.2008

Tagung der Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen am 14. Mai 2008 zu dem Thema: **Schulverbünde – Sparmodell? Mehrarbeit? Chancen?**

Sehr geehrte Herr

anlässlich der o. g. Tagung traten folgende Fragen auf, die im Zusammenhang mit der Betreuung von zwei oder mehreren Schulen stehen:

- Sind die Schulleiterinnen/Schulleiter auf dem Weg von einer Schule zur anderen versichert?
- Wechseltfahrten können häufig nur in den Pausen durchgeführt werden. Wer übernimmt die Haftung, wenn Unfälle innerhalb der Klasse geschehen, wenn sich die Schulleiterin/der Schulleiter auf der Fahrt von einem Standort zum anderen unverschuldet verspätet, z. B. durch einen Stau o. ä. und somit ihrer/sein Aufsichtspflicht nicht nachkommt?
- Die häufigen Fahrten zwischen den einzelnen Standorten führen zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung der Schul-

leitungen. Wer übernimmt die Fahrtkosten, die beim Wechseln entstehen?

- Ferner kosten diese Fahrten sehr viel Zeit. Kolleginnen und Kollegen berichteten, dass von der zusätzlichen dreistündigen Leitungszeit etwa anderthalb Zeitstunden wöchentlich an Fahrzeit benötigt werden. Wird Schulleiterinnen/Schulleitern eine zusätzliche Entlastung gewährt, wie Lehrerinnen und Lehrern mit mehreren Einsatzorten?
- Bei Fusionen von zwei oder mehr Schulen gibt es viel Steuerungs- und Entwicklungsarbeit zu leisten. Im Grundschulbereich können von der Lehrerkonferenz nur bis zu drei Stunden vergeben werden. Dieses reicht als Anreizsystem nicht aus. Sehen Sie mehr Entlastungsmöglichkeiten z. B. für Steuergruppen?

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie sich zu diesen Punkten möglichst zeitnah verbindlich äußern, damit wir unsere Mitglieder entsprechend beraten können.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Gruhn, Geschäftsführer SLV NRW

Bisher gibt es keine Reaktion der Behörde – weder Eingangsbestätigung noch Antwort.

Warum werden Lehrer/-innen in NRW gegenüber anderen Landesbeamten/-innen benachteiligt?

Kleine Anfrage 2522 des Abgeordneten Uwe Leuchtenberg SPD im Landtag NRW vom 13. Mai 2008 und Antwort der Landesregierung vom 25. Juni 2008 – Drucksache des Landtages Nr. 14/7121.

Fragen und Antworten beziehen sich sowohl auf Lehrerinnen und Lehrer als auch auf Schulleiterinnen und Schulleiter und sind insgesamt für Schulleitung interessant.

Im Folgenden sind den einzelnen Fragen die Antworten der »Ministerin für Schule und Weiterbildung vom 25. Juni 2008 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales« unmittelbar zugeordnet.

Wortlaut der Kleinen Anfrage 2522 vom 13. Mai 2008

Die Reduzierung des Pflichtstundenmaßes schwerbehinderter Lehrer/-innen gleicht den im Vergleich zu nicht behinderten Lehrkräften wesentlich höheren Zeitaufwand für Unterrichtsvor- und -nachbereitung aus, wobei dieser Nachteilsausgleich bei Schulleiter/-innen verschwommen bleibt. Unklar ist auch das Maß ihrer trotz Schwerbehinderung oder Teilzeitbeschäftigung geforderten Präsenz in der Schule als Ansprechpartner für Schüler/-innen, Eltern, Lehrer/-innen und Verwaltungsbedienstete.

Ferner wurde § 15 Abs. 2 ADO, wonach sich die reduzierte Verpflichtung bei Teilzeitbeschäftigung im Zusammenhang mit Klassenfahrten »nur auf die Anzahl der Veranstaltungen beziehen« soll, der aber keine Fragen der Besoldung regelt, bislang

nicht an höchstrichterliche Rechtsprechung angepasst, wonach teilzeitbeschäftigte angestellte Lehrer/-innen für die Dauer der Teilnahme an ganztägigen Klassenfahrten wie vollzeitbeschäftigte Lehrer/-innen zu vergüten sind. Bei Schulwanderungen und Schulfahrten wird von den Lehrer(n)/-innen unter unterschiedlichem Appell an ihre Berufsehre auf dem Formular »Antrag auf Dienstreisegenehmigung bzw. Beauftragung« die Unterschrift unter den Satz »Da die Veranstaltung trotzdem durchgeführt werden soll, verzichte ich (...) auf die Zahlung der Reisekostenvergütung, soweit Mittel nicht zur Verfügung stehen« gefordert, was ihnen die Reisekosten aufbürdet.

Schließlich bekommen Lehrer/-innen häufig weder von den Schulbuchverlagen noch von ihrem Dienstherrn kostenlose Lehrerexemplare als Arbeitsmittel gestellt.

Deshalb frage ich die Landesregierung:

1. Erhöht sich im Falle der Regelstundenpflicht- oder -zusatzermäßigung schwerbehinderter Schulleiter/-innen die Zeit zur Vor- und Nachbereitung ihres Unterrichtes oder die Pauschale für die Leitung der Schule (Verwaltungsstunden)?

Zur Frage 1

Gemäß § 81 Abs. 4 S. 1 Ziffern 1 und 4 SGB IX haben Schwerbehinderte Menschen gegenüber ihren Arbeitgebern u. a. Anspruch auf eine Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können, sowie eine behinderungsgerechte Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit.

Für schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer werden diese Ansprüche in Abschnitt II. der »Richtlinie zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen« konkretisiert. Zur behindertengerechten Gestaltung der Arbeitszeit gehört hiernach auch die Pflichtstundenermäßigung.

Mit dieser Regelung soll dem Sachverhalt Rechnung getragen werden, dass der Arbeitsaufwand von schwerbehinderten Lehrkräften für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts einen wesentlich höheren Anteil der nicht unterrichtlichen Arbeitszeit erfordert als bei nicht behinderten Lehrkräften. Die Schwerbehindertenermäßigung führt somit zu einer Verschiebung zwischen der unterrichtlichen und der nichtunterrichtlichen Arbeitszeit (vgl. auch BVerwG v. 23.06.2005 – 2 C 22.04).

2. Warum wird von Schulleiter(n)-innen ohne Rücksichtnahme auf ihre Teilzeitbeschäftigung oder Schwerbehinderung verlangt, auch nach Ableistung ihres Unterrichtsdeputats und ihrer Verwaltungspauschale hinaus bis Schulschluss als Ansprechpartner/-in für Schüler/-innen, Eltern, Lehrer/-innen und Verwaltungsbedienstete in der Schule präsent zu sein?

Zur Frage 2

Eine solche Praxis ist der Landesregierung nicht bekannt.

3. Warum werden an ganztägigen Klassenfahrten teilnehmende teilzeitbeschäftigte, beamtete Lehrer/-innen für diese Zeit nicht wie vollzeitbeschäftigte Lehrkräfte bezahlt?

Zur Frage 3

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Urteil vom 23. September 2004 – 2 C 52.03 entschieden, dass die Teilnahme an mehrtägigen Klassenfahrten für teilzeitbeschäftigte, beamtete Lehrkräfte keinen Anspruch auf zusätzliche Vergütung begründet. Teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte werden nach dieser Rechtsprechung nur dann gleichheitswidrig stärker belastet, wenn ihnen während des maßgeblichen Zeitraums der Teilzeitbeschäftigung kein Ausgleich gewährt werden kann. Die Gewährung eines derartigen Ausgleichs ist in Nr. 4.1 der Wanderrichtlinien ausdrückliche Genehmigungsvoraussetzung.

Auch die unterschiedliche Behandlung im Vergleich zu teilzeitbeschäftigten Lehrkräften im Tarifbeschäftigteverhältnis ist nach o.g. Rechtsprechung nicht zu beanstanden: Bei Tarifbeschäftigten steht das Synallagma zwischen Arbeitsleistung und Bezahlung beherrschend im Vordergrund. Im Beamtenbereich steht die Pflicht der Beamten, sich mit voller Hingabe ihrem Beruf zu widmen der Pflicht des Dienstherrn auf lebenslange Alimentierung sowie Schutz und Fürsorge gegenüber. Die Besoldung ist somit nicht Gegenleistung für den Dienst der Beamten, sondern Teil der komplexen Rechts- und Pflichtenstellung, in der sich Beamte und Dienstherr einander gegenüberstehen.

4. Wie viele Mittel für die Erstattung der Reisekosten sind dem Dienstherrn dadurch erspart geblieben, dass sich Lehrer/-innen im Jahr 2007 bereit erklärten, »(...) auf die Zahlung der Reisekostenvergütung, soweit Mittel nicht zur Verfügung stehen«, zu verzichten?

Zur Frage 4

Die Genehmigung und die anschließende reisekostenrechtliche Abwicklung von Schulwanderungen und Schulfahrten fällt in die ausschließliche Zuständigkeit der Schulen. Statistiken hierzu liegen der Landesregierung nicht vor und sind auch mit vertretbarem Verwaltungsaufwand innerhalb der zur Verfügung stehenden Zeit nicht zu beschaffen.

5. Warum gehört es nach Auffassung der Landesregierung zum traditionellen Berufsbild der Lehrkraft, Teile ihrer Vergütung für die Beschaffung von Schulbüchern für den von ihr verantworteten Unterricht einzusetzen?

Zur Frage 5

Die Landesregierung geht davon aus, dass die für Unterrichtszwecke benötigten Materialien in der (vom Schulträger auszustattenden) Lehrerbibliothek vorhanden sind und dort von den Lehrerinnen und Lehrern bei Bedarf ausgeliehen werden können. Im Übrigen wird das Land keine Lehrerin oder keinen Lehrer verpflichten, ein für Unterrichtszwecke benötigtes Schulbuch auf eigene Kosten zu beschaffen.

Helfen Sie uns in Südasien helfen

Deutsches Rotes Kreuz
Spendenkonto 41 41 41
Bankleitzahl 370 205 00
Bank für Sozialwirtschaft
Stichwort: Südasien

Online-Spenden: www.DRK.de
Spendenservicetelefon: 01805 · 41 40 04

Deutsches Rotes Kreuz 

Schulleitung in Europa zwischen Standortbindung, regionalen und europäischen Bezügen

Tagungsbericht – Deutschsprachige Regionen in ESHA – Europäische Schulleitungsvereinigung – am 9./10. Mai 2008 in Basel

Das Interesse an Austausch, Information und Professionalisierung der eigenen Arbeit als Schulleiter/-in brachte 38 Teilnehmer/-innen aus der Schweiz, aus Südtirol, Österreich, den Niederlanden und Deutschland in Basel zusammen.

»Die Wirksamkeit der Schulleitung für Schulentwicklung und Schüler-Erfolg«

Den Hauptvortrag hielt Prof. Hans-Günter Rolff von der Dortmunder Akademie für Pädagogische Führung. Prof. Rolff gab zunächst einen Überblick über die weltweite Forschung und die neuesten Resultate, über den Einfluss von Schulleitung auf die Leistungen von Schüler(n)/-innen und die Schulentwicklung. Hier wurden effektive Handlungsstrategien und Ansätze dargestellt, die einen mittelbaren, aber nachweisbar erheblichen Einfluss erzielen. Ein hoher Einfluss auf die Unterrichtsqualität, erzieherisches Handeln und erzieherische Kompetenz der Lehrpersonen kann erwartet werden, wenn Schulleitung die Teamarbeit unter Kollegen stärkt, eine Infrastruktur in Form professioneller Lerngemeinschaften schafft und eine zielstrebige Professionalisierung des Kollegiums betreibt. Weiterhin ist es erfolgreich, Selbst-Steuerungsformen in der Schule einzurichten, wie eine erweiterte Schulleitung, Entwicklung eines mittleren Managements, auch die Förderung kompetenter Leitung von Fachschaften und Steuergruppen, Netzwerke und deren Unterstützung.

Als wichtig stellte sich dar, die zunehmende Verengung des Begriffs von »Leistung« und »Erfolg« auf drei bis vier in zentralen Erhebungen und Prüfungen enthaltene Fächer und Leistungsbereiche zu überwinden. Dementsprechend geht es für Schulleitung nicht nur darum, einzelne Faktoren der Schulentwicklung zu stärken, sondern darum, eine »Kapazität des Wandels aufzubauen als langfristige Lösung (...) und eine lernende Schule zu etablieren«, die sich einem ganzheitlichen Bildungsbegriff verpflichtet fühlt. Die Quintessenz: Es gibt keine guten Schulen ohne gute Schulleitung.

Schulleitung im internationalen Kontext

Die Bedeutung europäischer Bezüge für die Arbeit des einzelnen Schulleiters/der Schulleiterin in Europa, und daher auch die Bedeutung der Europäischen Schulleitungsvereinigung ESHA für Schulleiter/-innen und ihre Organisationen, stellte Dr. B. Mielke vor, Past President von ESHA. Bei aller Verschiedenheit der Bildungssysteme in den europäischen Ländern ergeben sich dennoch viele gemeinsame Themen und Herausforderungen. Diese sind Teil europaweiter sozial- und bildungspolitischer Vereinbarungen und Verträge und erreichen Verbindlichkeit für die nationalen Bildungssysteme. ESHA entwickelt Standards und Ansprüche, die sich aus der europaweiten Kooperation unter Schulleiter-Organisationen ergeben, und unterstützt deren Umsetzung.

Europäische Projekte

Der zweite Tag startete mit einer Präsentation von B. Mielke über Europäische Projekte, erstellt und vorbereitet von Bob van de Ven. In enger Verbindung zum Hauptvortrag von Prof. Rolff steht dabei das von ESHA unterstützte Projekt »LISA – Leadership Impact on Student Achievement«, bei dem Wissenschaftler und Schulleitungen aus sieben Teilnehmerländern eng zusammenarbeiten.

Es wurden daneben auch die Bedingungen, die für die Beantragung von EU-Projekten durch Schulleitungsorganisationen besonders wichtig sind, vorgestellt. Hilfreich dabei: die Erfahrungen von Frans Schmitz, auch sein Hinweis auf das vorliegende Europäische Curriculum, sowie Ton Duif (Schatzmeister von ESHA) zu Finanzierungs-Fachfragen.

Aufbau eines ESHA-Netzwerks im deutschsprachigen Bereich

Die Schulleiter und die Verbandsvertreter stellten ihre Interessen und ihre Motivation für eine längerfristige Zusammenarbeit im europäischen Rahmen dar. Im Anschluss entspann sich eine Diskussion über die aktuelle Situation und die Arbeitsbedingungen von Schulleitern in den verschiedenen Ländern und Regionen, die mit der »Baseler Resolution« endete.

Die Auftakt-Konferenz in Basel war ein guter Anfang, und die Teilnehmer/-innen entschieden sich für ein nächstes Treffen im kommenden Herbst in Südtirol. Das Treffen wird in allen Regionen mit vorbereitet, u.a. mit dem Ziel mehr Schulleiterinnen und Schulleiter aus jeder einzelnen Region mit in die nächste Konferenz zu bringen, damit ein Netzwerk aus Schulleitungen und Schulleitungsorganisationen entstehen kann und ein lebendiger vielseitiger Austausch gefördert wird. Die Südtiroler Konferenz wird zur Hälfte der Zeit durch ein Meeting der Vorsitzenden und Koordinatoren der Regionen vorbereitet.

Marga Rössler

Baseler Resolution der Europäischen Schulleitungsvereinigung ESHA

verabschiedet von den Teilnehmern der ESHA-Tagung in Basel am 9./10. Mai 2008

Die Kriterien von Lissabon können nur in autonomen Schulen erreicht werden.

Autonomie ist das Recht – aufbauend auf einem demokratischen Grundverständnis – eigene Entscheidungen zu treffen auf der Grundlage von Vertrauen, Respekt, Transparenz und einer Rechenschaftskultur, die sowohl horizontal wie vertikal zu verstehen ist.

In der Schulentwicklung an autonomen Schulen kommt der Rolle der Schulleitung eine entscheidende Bedeutung zu. Dies setzt voraus, dass Schulleitung als eigene Profession anerkannt ist.

Das alltägliche lokale Schulleitungshandeln und -gestalten muss eingebettet sein in einen europäischen und globalen Zusammenhang.

Wir fordern die Europäische Kommission und die Regierungsverantwortlichen aller europäischen Länder auf, dem in folgender Weise Rechnung zu tragen:

- **Die Qualität der Arbeit muss durch Ausbildung und Fortbildung gesichert sein.**
- **Das europäische Bewusstsein muss durch Mobilität und Austausch gestärkt und gefördert werden, um die Autonomie in einen größeren Zusammenhang bringen zu können.**
- **Es müssen Handlungs- und Gestaltungsräume mit autonomer Entscheidungskompetenz auf allen Entscheidungsebenen gewährleistet sein.**

Voraussetzung hierfür sind bedarfsoorientierte Unterstützungssysteme, die sowohl schulintern und schulübergreifend auf regionaler und gesamteuropäischer Ebene wirksam werden.

Basel im Mai 2008

Als Forum für den Austausch wird ein deutschsprachiger Teil auf der ESHA-Website eingerichtet, der in Kürze zur Verfügung stehen wird. Hier finden Sie auch die Resolution, die die Teilnehmer der Konferenz in Basel verabschiedet haben.

Nähtere Informationen zu ESHA unter www.ESHA.org
Die ESHA-Koordinatorin des ASD, Frau Rössler, erreichen Sie per eMail unter margretroessler@web.de

(Mit freundlicher Genehmigung entnommen aus b:sl, 3/2008).



ASD-Frühjahrstagung 17.–19. April 2008 in Saarbrücken

Zur diesjährigen Frühjahrstagung trafen sich die Vertreter der einzelnen Landesverbände in der Landeshauptstadt Saarbrücken.

Zu Beginn der Tagung wurde erst einmal die wichtige Frage erörtert, wie der ASD weiterhin in der Zukunft handlungsfähig agieren kann. Durch die zeitliche Auslastung vieler Vorstandsmitglieder in den verschiedenen Ländern kann nicht jeder Landesverband die turnusmäßige Vorstandarbeit im ASD wahrnehmen.

Allen Anwesenden war es wichtig, eine tragbare Lösung zu finden, um die weitere Arbeit des ASD nicht zu gefährden. Die sehr offene und konstruktive Diskussion erbrachte das Resultat, dass an dem Rotationsprinzip der Vorstandsmitglieder festgehalten wird. Falls ein Landesverband diese Vorstandarbeit allerdings nicht wahrnehmen kann, versuchen andere Verbände, diese Lücke zu schließen.

Durch diese pragmatische Lösung wurde die Vorstandarbeit im ASD für weitere sechs Jahre gesichert.

Im weiteren Verlauf der Sitzung wurde die Arbeit des ASD positiv gewürdigt:

Die verbandseigene Zeitung »b:sl« ist gut auf den Markt gekommen und bietet einzelnen Landesverbänden die praktische Möglichkeit, ihre eigenen Zeitungen als Beilage an die Mitglieder zu verschicken.

Die Homepage des ASD wird weiter entwickelt und aktualisiert (www.schulleitungsverbaende.de).

Am Samstag kam die Ministerin für Bildung, Familie, Frauen und Kultur, Frau Annegret Kramp-Karrenbauer, zur Frühjahrstagung. Sie referierte über aktuelle Fragen zum Berufsbild Schulleitung. Die Ausführungen der Ministerin fanden inhaltlich häufig den Zuspruch der Schulleiterinnen und Schulleiter. Allerdings machte sich auch Ernüchterung breit, da man schon zu oft gute Worte und Ankündigungen gehört hatte, die Umsetzung aber eher »dürftig« bis kontraproduktiv war.

Die Ministerin äußerte die Hoffnung, dass die Ressourcen, die durch den Demografischen Wandel frei würden, im System Schule verbleiben. Sie räumte allerdings selber ein, dass dieses bezüglich knapper Kassen schwierig sein werde.

Das Gespräch fand in einer sehr angenehmen und offenen Atmosphäre statt, doch herrschte nach der Veranstaltung eher Nüchternheit vor, da die Skepsis nach Jahren schlechter Erfahrung überwog.

Ralf Drögemöller



Neues von der Arbeitszimmerfront

Finanzministerium NRW verfügt Ruhen des Verfahrens

In einem Schreiben an den nordrhein-westfälischen Philologenverband vom 12. Juli 2008, AZ S 2353-7-VB3, teilt das Finanzministerium NRW mit, »dass im Regelfall Einspruchsverfahren, die mit der möglichen Verfassungswidrigkeit der Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer ab dem Veranlagungszeitraum 2007 begründet werden, mit Zustimmung des betroffenen Steuerpflichtigen ruhen.«

Das Finanzministerium weist ferner darauf hin, dass zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Einspruch gegen einen Einkommensteuerbescheid erforderlich ist, in dem das häusliche Arbeitszimmer nicht berücksichtigt wurde, weil sonst eine spätere Änderung des Bescheides aus verfahrensrechtlichen Gründen ausgeschlossen ist.

Sollte inzwischen eine ablehnende Einspruchsentscheidung des Finanzamtes vorliegen, in dem das Ruhen des Verfahrens

ausgeschlossen ist, müsste Klage beim Finanzgericht erhoben und dort das Ruhen des Verfahrens beantragt werden.

Möglicherweise versuchen einige Finanzämter, das Ruhen des Verfahrens bei Schulleitern abzulehnen. Auch dann ist evtl. Klage erforderlich. Der BFH hat nach altem Recht mehrfach festgestellt, dass auch Schulleitern die Abzugsfähigkeit eines häuslichen Arbeitszimmers zusteht, so z. B. mit Urteil vom 9. Dezember 2003, AZ VI R 150/01 (BFH/NV 2004, 412): »Einem Schulleiter und Lehrer steht das Dienstzimmer in der Schule regelmäßig nur für die Verwaltungstätigkeit, nicht aber für die Lehrtätigkeit zur Verfügung. Schulverwaltung und Unterricht sind unterschiedliche Aufgabenbereiche einer Erwerbstätigkeit« An dieser vom BFH richtig festgestellten Sachlage hat sich nichts geändert.

Musterschreiben für die Einlegung von Einspruch auf unserer Homepage: www.slv-nrw.de.

Blick über den Zaun: Eine neue Berechnungsmethode zur Leitungszeit

Vorschlag des SVR Schulleitungsverbandes Rheinland-Pfalz e. V.

Schon in der Begrifflichkeit der rheinland-pfälzischen Verordnungen und Erlasse wird nach wie vor ein falsches Rollenverständnis deutlich:

- Man spricht von Entlastungsstunden. (Die Hauptarbeit ist das Unterrichten und das bisschen Leitungsarbeit wird entlastet?)
- Die Ungleichbehandlung der Leitungen verschiedener Schularten entspricht nicht den realen Belastungen und ist nicht zu begründen.

Daher schlägt der Schulleitungsverband Rheinland-Pfalz (SVR) eine neue Berechnungsgrundlage für die zuzuweisende Leitungszeit vor:

Leitungszeit = G + Faktor1 * Schülerzahl + Faktor2 * Lehrerzahl + Y

G: Sockelansatz für Leitungszeit (Präsenz, Mindestbedarf unabhängig von der Schulgröße) = 12 Wochenstunden

Faktor 1: Jeder einzelne Schüler und mittelbar dessen Erziehungsberechtigte erfordern einen mehr oder weniger großen Anteil der Arbeitszeit der Schulleitung hinsichtlich pädagogischer, beraterischer und organisatorischer Tätigkeit. Deshalb ist die erforderliche Leitungszeit direkt abhängig von der Zahl der Schüler.

Faktor 2: In seiner Funktion als Vorgesetzter der Lehrkräfte muss die Schulleitung eine Reihe von Führungsaufgaben wahrnehmen, die sich auf die einzelne Person beziehen. Insbesondere im Zeichen zunehmender Demokratisierung in Schulen erfordert dies einen erheblichen Zeitbedarf (Information, Koordination, Beratung, Führung, Kommunikation, Abstimmung in und mit allen Gremien und Konferenzen). Dieser Zeitbedarf ist vor allem von der Zahl der Lehrkräfte abhängig und unabhängig von der regelmäßigen Arbeitszeit der einzelnen Lehrkraft. Auch

im LPersVG wird ausdrücklich und großzügig nur auf die Personenzahl abgehoben.

Zur Berechnung der verwendeten Faktoren 1 und 2 ist eine sorgfältige Analyse und Bedarfsermittlung (am besten durch ein unabhängiges Institut) zu betreiben. Vorschläge des ASD (Allgemeiner Schulleitungsverband Deutschland) nach Vergleichen in den Bundesländern und den europäischen Nachbarländern erlauben folgende Rechenbeispiele: Faktor 1: 0,014. Faktor 2: 0,2.

Y: Zeit für spezifische Besonderheiten der Schule (GTS, Schwerpunktschule, sozialer Brennpunkt, Modellschule, Ausbildungsschule, PES ...)

Weitere vorgeschlagene Regelungen zur Leitungszeit:

- Der Stellvertreter erhält die gleiche Leitungszeit wie der Schulleiter.
- Rechnerisch ermittelte Leitungszeit, die nicht in Anspruch genommen werden kann, geht nicht verloren. Sie fließt in ein Gesamtbudget für weitere Führungsaufgaben.
- Für weitere Führungsaufgaben (z. B. zweiter Konrektor) wird die gleiche Stundenzahl wie für den Konrektor bereitgestellt.
- Der Schulleiter unterrichtet in der Regel mindestens vier Wochenstunden.
- Darüber hinaus ist die Gleichstellung aller Schularten in Bezug auf mögliche Funktionsstellen (Orientierungsstufeneleitung, Pädagogische Koordinatoren, erweiterte Schulleitung ...) vorzunehmen.

Weitere Informationen erhalten Sie über den SVR Schulleitungs-Verband Rheinland-Pfalz e. V.,

Christl Pfirrmann, Am Gartenberg 347, 76149 Karlsruhe, Tel: (0721) 7819987, E-Mail: SVR.Info@svr-rlp.de, www.svr-rlp.de

(Mit freundlicher Genehmigung entnommen aus: b:sl, Heft 3/2008).

Schulleitung und Schulaufsicht tagen gemeinsam in Thüringen

Die Trennlinien verschieben sich, dies ist das interessanteste Signal, das von der gemeinsamen Tagung der Verbandsvertretungen der Konferenz der Schulaufsicht in der Bundesrepublik Deutschland e. V. (KSD) und des Allgemeinen Schulleitungsverbandes Deutschland e. V. in Tabarz ausging. Es war die erste bundesweite gemeinsame Tagung von Schulaufsicht und Schulleitung.

Ein Wochenende in Tabarz vom 29. bis zum 31. Mai 2008 mit intensiven Gesprächen, Vorträgen und Workshops zeigte uns als Vertreter der Schulleitung, dass es kein einheitliches Bild oder Verständnis von Schulaufsicht in Deutschland gibt. Ebenso wurden die Unterschiede von Schulleitung auf Schulformen und Bundesländer bezogen deutlich. Wie die Bezeichnungen verschieden sind, so auch die Funktionsbeschreibungen und Zielvorstellungen. Die persönliche Begegnung und die gemeinsame Arbeit in den Workshops halfen nicht nur Vorurteile abzubauen und Klischees zu verlassen. Vielmehr wurde der gemeinsame Wille überdeutlich, die Verantwortung für unsere Schulen gemeinsam in Kooperation wahrzunehmen. Die Realität vor Ort scheint vielerorts noch weit entfernt von der Übereinstimmung der jeweiligen Verbandsvertreter zu sein – aber der Tabarzer Konsens ist zukunftsweisend und die Hoffnung besteht, dass sich dieser Geist in den einzelnen Regionen durchsetzen wird.

Schulen, die selbständig werden, und Schulaufsichten im Prozess der Veränderung brauchen neue Ideen und Formen der Kooperation. Zur aktuellen Situation war man sich einig, dass Vergleiche von Schulen nur auf der Grundlage schulbezogener Sozialindizes fair sein können und dass populistische Rankings zum Vergleich von Schulen als unseriöse Effekthascherei und politische Klientelbedienung abzulehnen sind.

Die bisherige Trennlinie, angesiedelt zwischen Schulaufsicht und Schulleitung, verschiebt sich auf einen neuen Linie zwischen Politik und den Partnern aus Schulleitung und Schulaufsicht. Dass die Weisungen, Gesetze und Erlasse aus den Schulministrien politisch bestimmt sind und die wirklichen Interessen der Schulgemeinden nicht im Vordergrund stehen, dass kann man in Nordrhein-Westfalen deutlich beobachten.

Umso wichtiger wird in Zukunft die Kooperation im Rahmen der im Folgenden abgedruckten Tabarzer Erklärung von Schulaufsicht und Schulleitung sein.

Tabarzer Erklärung 2008

- Schulinterne Qualitätssicherung und Schulleistungsvergleiche sind ein notwendiges Mittel für die Standortbestimmung jeder Eigenverantwortlichen Schule. Auch aus den Schulleistungsvergleichen ergibt sich eine Verpflichtung des Staates, seine Bildungsverantwortung wahrzunehmen.
- Schulinterne Qualitätssicherung und Schulleistungsvergleiche sind eine gemeinsame Aufgabe von Schulleitung und Schulaufsicht; dies setzt gegenseitiges Vertrauen voraus. Für die Nutzung von Schulleistungsvergleichen muss eine gemeinsame Strategie vorliegen (z. B. Transparenz über die Intention bei allen Beteiligten, ...)
- Die Verantwortlichkeit der Schulleiterin/des Schulleiters für die schulinterne Qualitätssicherung lässt eine Fremdsteuerung auf wesentlichen Feldern der Qualitätsentwicklung (Personal, Funktionsstellen) nicht zu.
- Schulleistungsvergleiche müssen fair sein, d. h., dass die Rahmenbedingungen der Schulen zu berücksichtigen sind.
- Ein wesentlicher Beitrag zur Ausgangslagen-Gerechtigkeit ist der schulbezogene Sozialindex. Dieser muss zur zielgenauen Ressourcensteuerung und Unterstützung angewendet werden.
- Schule und Schulaufsicht haben die Verpflichtung, die Öffentlichkeit über die Qualität der schulischen Arbeit zu informieren. Dazu sind jahrgangsstufenübergreifende/schulübergreifende Ergebnisse allein keine geeignete Grundlage. Insbesondere lehnen KSD und ASD populistische Rankings ab.

Dr. Burkhard Mielke



Vergabe von Führungsämtern im Beamtenverhältnis auf Zeit verfassungswidrig

Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts Nr. 63/2008 vom 19. Juni 2008

Beschluss vom 28. Mai 2008

Nach § 25 b Landesbeamten gesetz Nordrhein-Westfalen (LBG NRW) werden bestimmte Führungsämter zunächst im Beamtenverhältnis auf Zeit vergeben. Dabei wird das fortbestehende, jedoch ruhende Beamtenverhältnis auf Lebenszeit durch das zusätzlich begründete Beamtenverhältnis auf Zeit überlagert. Eine Verleihung des Führungsamts auf Lebenszeit ist erst möglich, nachdem zwei Amtszeiten von insgesamt zehn Jahren im Beamtenverhältnis auf Zeit absolviert worden sind. Eine Verleihung auf Lebenszeit bereits nach der ersten Amtszeit ist ausgeschlossen. Nach der ersten Amtszeit »kann« das Amt für eine zweite Amtszeit verliehen werden. Nach Ablauf der zweiten Amtszeit »soll« das Amt auf Lebenszeit verliehen werden.

Die Kläger des Ausgangsverfahrens sind im Schuldienst und in der Forstverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen tätige Beamte, denen ein Führungsamt im Beamtenverhältnis auf Zeit übertragen ist. Sie hatten vergeblich beantragt, ihnen das jeweilige Amt auf Lebenszeit zu übertragen. Auf ihre Revision hin legte das Bundesverwaltungsgericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Vergabe von Führungsämtern im Beamtenverhältnis auf Zeit dem Bundesverfassungsgericht zur Prüfung vor.

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts kam zu dem Ergebnis, dass die in § 25 b LBG NRW geregelte Vergabe von Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit den Kernbereich des nach Art. 33 Abs. 5 GG zu beachtenden Lebenszeitprinzips verletzt und die Regelung nichtig ist. (Die Entscheidung ist mit fünf zu zwei Stimmen ergangen.)

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

1. Das Lebenszeitprinzip in Form der lebenszeitigen Übertragung aller einer Laufbahn zugeordneten Ämter gehört zu den hergebrachten Strukturprinzipien des Berufsbeamtenstums, die angesichts ihrer wesensprägenden Bedeutung vom Gesetzgeber nicht nur zu berücksichtigen, sondern zu beachten sind. **Es hat die Funktion, die Unabhängigkeit der Beamten im Interesse einer rechtsstaatlichen Verwaltung zu gewährleisten. Das Bewusstsein seiner gesicherten Rechtsstellung soll die Bereitschaft des Beamten zu einer an Gesetz und Recht orientierten Amtsführung fördern und ihn zu unparteiischem Dienst für die Gesamtheit befähigen. Das Berufsbeamtenstum wird so zu einem Element des Rechtsstaates.**

Ausnahmen vom Lebenszeitprinzip sind nur in Bereichen zulässig, in denen die besondere Sachgesetzlichkeit und die Natur der wahrgenommenen Aufgaben eine Begründung von Beamtenverhältnissen auf Zeit erfordern (z. B. kommunale Wahlbeamte auf Zeit, politische Beamte).

2. Die Vergabe von Ämtern mit leitender Funktion im Beamtenverhältnis auf Zeit verletzt den Kernbereich des Lebenszeitprinzips. Der Beamte auf Zeit hat in seinem Führungsamt keine gesicherte Rechtsstellung.

Über einen Zeitraum von zehn Jahren, der beim höheren Dienst in der Regel etwa ein Viertel bis ein Drittel der Lebensdienstzeit ausmacht, fehlt ihm die rechtliche Sicherheit, die ihm die für seine Amtsausübung erforderliche Unabhängigkeit geben soll.

In der ersten Amtsperiode ist völlig ungewiss, ob er seine Position in Zukunft wird behalten können, auch wenn er den Anforderungen des Amts in vollem Umfang gerecht geworden ist. Der Beamte muss ständig befürchten, in sein vorheriges Amt, das ihm seine Lebenszeitstellung vermittelt, zurückgesetzt zu werden, mit allen damit verbundenen Nachteilen wie einer Gehaltseinbuße, versorgungsrechtlichen Nachteilen und einem Ansehensverlust bei Kollegen, Untergebenen und in der Öffentlichkeit. Eine solche Maßnahme erlaubt ansonsten nur das Disziplinarrecht, in dessen Rahmen die Zurückstufung in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt die zweitschärfste Sanktion nach der Entfernung aus dem Dienst darstellt.

3. Eine ausreichend gewichtige Rechtfertigung für diese Durchbrechung des Lebenszeitprinzips liegt nicht vor. Eine Rechtfertigung findet sich weder im Leistungsprinzip oder in der Förderung der Mobilität und Flexibilität des Personaleinsatzes noch in Besonderheiten der betroffenen Führungsfunktionen.

Entgegen der geäußerten Zielsetzung ist die Regelung des § 25 b LBG NRW nicht auf eine Stärkung der Leistungsfähigkeit zugeschnitten, sondern entbehrt leistungsbezogener Gestaltungselemente. Eine zweite Amtszeit, eine spätere Ernennung auf Lebenszeit oder ein Zurücktreten in das Grundamt sind in der Vorschrift nicht an von dem Beamten erbrachte Leistung gekoppelt. **Es ist vielmehr zu befürchten, dass die Entscheidung auch durch leistungsfremde politische Gesichtspunkte bestimmt werden könnte.**

Die Vorschrift ist auch nicht darauf ausgerichtet, die Sanktionierung nachlassender Leistungen zu ermöglichen. Die Nichtverlängerung der Amtszeit ist nicht von einem durch Tatsachen belegten Leistungsabfall abhängig. Auf eine Steigerung des Wettbewerbs, die in der Gesetzesbegründung als ein weiterer Zweck der Vorschrift genannt wird, ist die Regelung ebenfalls nicht ausgerichtet. § 25 LBG NRW wird in ständiger Praxis so gehandhabt, dass bei der Vergabe des Führungsamts für eine zweite Amtszeit und bei der endgültigen Übertragung des Amts nach Ablauf beider Amtszeiten kein neues Besetzungsverfahren durchgeführt wird. Der bisherige Amtsinhaber muss sich daher nicht erneut in einem am Ziel der Bestenauslese ausgerichteten Verfahren dem Wettbewerb mit anderen Bewerbern stellen.

Schließlich ist die Vergabe von Führungspositionen auf Zeit nicht erforderlich, um die Eignung sowie die Leistungsfähigkeit und Leistungsbereitschaft eines Beamten für eine Führungsposition zu prüfen. Hierfür stehen andere geeignete Instrumente zur Verfügung, die mit dem Lebenszeitprinzip im Einklang stehen, wie etwa die Möglichkeit der Vergabe von Führungsämttern auf Probe.

Soweit der Landesgesetzgeber mit der Übertragung von Führungsämttern auf Zeit die Mobilität oder Flexibilität der Beamten zu steigern beabsichtigt, bleibt unklar, inwieweit die Vergabe der Führungspositionen auf Zeit geeignet ist, eine erhöhte Mobilität zu wechselnden Einsätzen der Beamten zu bewirken.

Beförderungssperre

Die von § 25 b LBG NRW erfassten Ämter weisen auch keine sachlichen Besonderheiten auf, die eine Abweichung vom Lebenszeitprinzip begründen könnten. Die besonderen Gründe, die bei den hergebrachten Typen des Beamtenverhältnisses auf Zeit anerkanntermaßen Abweichungen vom Lebenszeitprinzip zulassen, sind bei den Führungsämtern, die durch eine bestimmte Besoldungsstufe oder die Stellung als Leiter einer Behörde oder Abteilung gekennzeichnet sind, gerade nicht gegeben. Allein die Hierarchieebene ist kein ausreichender Grund, von der lebenszeitigen Statussicherung abzusehen. Eine andere Beurteilung ist auch nicht durch einen Vergleich mit den kommunalen Wahlbeamten auf Zeit und den politischen Beamten veranlasst. Die Führungsämter, die der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber für eine Vergabe auf Zeit in den Blick genommen hat, sind weder mit den Besonderheiten der Aufgaben, die von den kommunalen Wahlbeamten und den politischen Beamten wahrgenommen werden, noch mit deren Stellung im politischen Prozess vergleichbar. Der Status des politischen Beamten könnte daher auch nicht auf alle in § 25 b Abs. 7 LBG NRW genannten Ämter übertragen werden.

Zitate aus dem Urteil:

Zum Leistungsbegriff:

»Der beamtenrechtliche Leistungsbegriff setzt neben Effizienz, fachlicher Leistung und Sachwissen des Beamten stets auch seine Bereitschaft zu rechtsstaatlich gebundener, neutraler und unabhängiger Amtsführung und damit seine persönliche Integrität voraus.«

Zur Verleihung von Führungsämtern auf Probe für zwei Jahre:

»Im Beamtenverhältnis auf Probe wird der Beamte für regelmäßig zwei Jahre im Führungsamt erprobt und erwirbt –

anders als beim Führungsamt auf Zeit – einen gerichtlich kontrollierbaren Anspruch auf Ernennung auf Lebenszeit in diesem Amt, wenn er sich durch seine Leistung bewährt hat. Der Fortentwicklung solcher Instrumente steht, sofern die Probezeit zeitlich begrenzt bleibt und dem Beamten bei Erfolg der Erprobung ein verwaltunggerichtlich überprüfbarer Anspruch auf Lebenszeiterennung im angestrebten Amt eingeräumt ist, das Lebenszeitprinzip nicht von vornherein entgegen.«

Das BverfG hat damit die Möglichkeit, Schulleitungsämter zunächst für zwei Jahre auf Probe zu verleihen, nicht ausgeschlossen.

Vorläufiges Fazit:

Wer bereits zwei Jahre im Führungsamt Schulleiter ist, hat einen Anspruch auf Ernennung auf Lebenszeit.

Für neu ernannte Schulleiter oder solche, die noch nicht zwei Jahre im Amt sind, besteht zur Zeit möglicherweise eine unsichere Lage, es ist jedoch nicht ausgeschlossen, dass wegen der Nichtigkeit der angegriffenen Regelung nach altem Recht das höhere Amt sofort auf Lebenszeit verliehen werden muss.

Grundsätzlich ist der Dienstherr verpflichtet, das Urteil unverzüglich umzusetzen. Betroffene müssen u. E. also eigentlich zunächst selbst nichts unternehmen. Vorsorglich kann der Dienstherr (Bezirksregierung) zur unverzüglichen Umsetzung aufgefordert werden. Das sollte immer geschehen, wenn bis Ende Oktober oder November noch keine entsprechende Verfügung vorliegt. [SLV NRW]

Vollständiges Urteil auf unserer Website:
www.slv-nrw.de



Beförderungssperre aufgehoben

Mit sofortiger Wirkung sind Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter von der Beförderungssperre gem. Ziffer 4 des Zuweisungserlasses vom 25. April 2008 – 112-3.03.05-24034 (2008) ausgenommen.

Nach Rücksprache mit dem Ministerium müssen Sie als betroffene Personen nicht weiter aktiv werden. Die Bezirksregierungen sind verpflichtet die Einweisung in die entsprechende Gehaltsstufe vorzunehmen und eine Meldung an das LBV zu schicken.

Sollten Sie bei der Gehaltszahlung im August bzw. September kein höheres Gehalt erhalten, wenden Sie sich bitte direkt an den zuständigen Dezernenten Ihrer Bezirksregierung.

(Geschäftsstelle SLV NRW)



Schulleiterstellen in Düren und Jülich bleiben vorerst unbesetzt

Pressemitteilung des OVG NRW v. 8. August 2008

Der 6. Senat des Oberverwaltungsgerichts hat mit Beschlüssen vom 7. August 2008 drei Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren bei der Besetzung von Schulleiterstellen in Düren und Jülich getroffen.

Der Antragsteller – ein stellvertretender Schulleiter – ist Bewerber um die Stellen des Schulleiters an zwei Gymnasien in Düren und an einem Gymnasium in Jülich. Da er im Vergleich zu seinen Mitbewerbern über die beste dienstliche Beurteilung verfügt, schlug die Bezirksregierung Köln dem jeweiligen Schulträger vor, die Stelle mit dem Antragsteller zu besetzen. Die Schulträger verweigerten jedoch ihre Zustimmung. Aufgrund dieses Votums sah die Bezirksregierung den Antragsteller nach dem Schulgesetz als ausgeschlossen an. Der Antragsteller erwirkte beim Verwaltungsgericht Aachen einstweilige Anordnungen, mit denen die Besetzung der Stellen vorläufig untersagt

wurde. Dagegen hatten das Land NRW und die an Stelle des Antragstellers ausgewählten Konkurrenten Beschwerde erhoben, die das Oberverwaltungsgericht nunmehr mit den einangs genannten Beschlüssen zurückgewiesen hat.

Zur Begründung hat der Senat ausgeführt: Der Antragsteller habe nicht aufgrund der Verweigerung der Zustimmung durch den Schulträger vom Auswahlverfahren ausgeschlossen werden dürfen, weil dieses Votum gegen den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Bestenauslese verstöße. Da es sich bei Schulleitern um Landesbeamte handele, sei für die Wahrung dieses Grundsatzes die Bezirksregierung verantwortlich. Diese habe aufgrund der dienstlichen Beurteilungen zu Recht einen Qualifikationsvorsprung des Antragstellers zugrunde gelegt. Eine abweichende Einschätzung der Eignung ergebe sich auch nicht aus dem Schulträgervotum.

Die Beschlüsse sind unanfechtbar.

Az.: 6 B 942/08, 6 B 973/08 und 6 B 1090/08



Dortmunder Akademie für Pädagogische Führungskräfte (DAPF)

Die Dortmunder Akademie für Pädagogische Führungskräfte (DAPF) ist eine Aktivität von zwei Einrichtungen der Technischen Universität Dortmund, dem Zentrum für Weiterbildung und dem Institut für Schulentwicklungsforschung. Die DAPF hält ein umfassendes Weiterbildungsangebot zu Grundlagen und als besonders wichtig erkannten Zukunftsfeldern pädagogischer Führung vor.

Neu im Angebot der DAPF

Am 17. Oktober 2008 startet eine neue Veranstaltungsreihe der DAPF: **Die Kamingespräche.**

Die Leitfrage jedes Abends ist: Wie können Schulleiterinnen und Schulleiter von erfolgreicher Führung in anderen Bereichen profitieren?

Im Anschluss an den Vortrag eines Experten steht der Austausch der Teilnehmerinnen und Teilnehmer untereinander und mit der Referentin/dem Referenten im Mittelpunkt. Dieser kann bei einem gemeinsamen Abendessen weitergeführt werden.

Termin: Freitag, 17.10.2008, 18:00 Uhr

Kosten: 50 € (incl. Dinner-Buffet und Getränke). Mitglieder der Schulleitervereinigung NRW erhalten eine Rückerstattung von 20 € am Veranstaltungstag vor Ort.

Berufsbegleitendes Zertifikatsstudium »Schulinternes Qualitätsmanagement nach dem Modell Q2E«

Die Bezeichnung Q2E steht als Abkürzung für »Qualität durch Evaluation und Entwicklung«. Q2E wurde in der Nordwestschweiz als speziell auf Schulen (zunächst der Sek. II) bezogenes System des Qualitätsmanagements (QM) entwickelt, erprobt

und in eine handhabbare Form gebracht. Q2E beinhaltet im Kern den Aufbau eines schuleigenen Qualitätsmanagements in ca. drei Jahren, wobei viele Elemente, die an der Schule bereits vorhanden sind, in ein Gesamtsystem pädagogischen Qualitätsmanagements integriert werden.

Das weiterbildende Studium zeichnet sich dadurch aus, dass es einen Überblick über relevante Qualitätsmanagementaspekte für pädagogische Institutionen gibt und eine vertiefte Kenntnis über Konzepte und Verfahren des Q2E-Modells vermittelt.

Die zukünftigen Q2E-Begleiter/-innen sollen in die Lage versetzt werden, Schulen beim Aufbau eines Q2E-Systems zu beraten und den Aufbau mitzugestalten.

Die einjährige Weiterbildung schließt mit einem Universitätszertifikat ab.

Diese Weiterbildung qualifiziert im Sinne des § 3 des Schulgesetzes NRW.

Beginn: 9.10.2008

Kosten: EUR 2.190,- (zahlbar in 3 Raten)

Zukunftsworkstatt

»Belastungen abbauen in Zeiten wachsender Anforderungen«

Die DAPF bietet gemeinsam mit der Unfallkasse NRW eine Zukunftsworkstatt an zum Thema »Belastungen abbauen in Zeiten wachsender Anforderungen«.

Termin: Donnerstag, 5. Februar 2009; 09:00–17:00 Uhr

Referenten: Prof. Dr. Olaf-Axel Burow ist einer der Erfinder der Zukunftsworkstätten.

Prof. Dr. Hans-Günter Rolff

Organisatorisches

Alle Veranstaltungen finden in den Räumen des Zentrums für Weiterbildung (ZfW) der Technischen Universität Dortmund statt. Das **Gebäude des ZfW**, das sich in der Nachbarschaft zu den Westfalenhallen befindet, ist verkehrsgünstig gelegen; eine U-Bahn Station (Haltestelle Polizeipräsidium) ist in unmittelbarer Nähe. Vor dem Haus stehen ausreichend Parkplätze zur Verfügung.

Zielgruppe aller Veranstaltungen sind (stellvertretende) Schulleiterinnen und Schulleiter, Lehrerinnen und Lehrer mit Interesse an Leitungsaufgaben, Funktionsstelleninhaber, Steuergruppenmitglieder, Schulaufsichtsbeamte und Schulbegleiter.

Die Schulleitungsvereinigung NRW erstattet ihren Mitgliedern i. d. R. einen Bonus. Die Höhe wird je nach Teilnahmegebühr der einzelnen Tagungen einzeln ausgewiesen.

Weitere Informationen unter:

www.dapf.tu-dortmund.de

Kontakt: Dr. Jörg Teichert, Dipl.-Päd. Elisabeth Rhinow; Tel.: 0231-755 6621;

E-Mail: elisabeth.rhinow@tu-dortmund.de

Die DAPF ist ein Bereich des »Vereins zur Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung der Universität Dortmund e. V.«

Universität in Shanghai ernennt Dortmunder Schulforscher zum Beratungsprofessor

Dr. Hans-Günter Rolff, emeritierter Professor am Institut für Schulentwicklungsforschung und wissenschaftlicher Leiter der »Dortmunder Akademie für pädagogische Führungskräfte (DAPF)«, wurde am 9. Juli in Shanghai der Titel eines »Consulting Professor« ehrenhalber verliehen. Die »Beratungsprofessur« ist angesiedelt an der »Shanghai Normal University (SNU)«.

Die SNU ist eine Volluniversität, die aus einer Lehrerhochschule hervorgegangen ist. Noch heute bildet sie fast 70 Prozent

aller Lehrkräfte Shanghais aus. In China gibt es derzeit fast eine Million Schulleiter. Die Hochschule in Shanghai baut daher aktuell einen Schwerpunkt Schulleitungsforschung und -qualifizierung auf. Auf diesen Schwerpunkt bezieht sich auch die Beratungstätigkeit von Professor Rolff. Es geht dabei um den Austausch von Forschungsmethoden und -ergebnissen, um die Entwicklung von Qualifizierungsmaterial und um gemeinsame Publikationen.

Grundwissen Schulrecht für Schulleitungen

Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit schulischen Handelns. Die Rechtsanwendung fällt Schulleitern als Pädagogen aber nicht immer leicht. Anschaulich und praxisnah führt Thomas Böhm in den Umgang mit Normen und Rechtsbegriffen ein und vermittelt die für ein rechtssicheres Handeln notwendigen Grundbegriffe und Grundstrukturen des Schulechts.

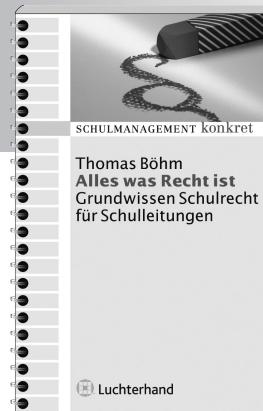
Das vorliegende Praxisbuch bietet präzise Informationen und praxisnahe Hinweise zu den schulrechtlich bedeutsamen Handlungs-

feldern der Schulleitung. Die inhaltlichen Schwerpunkte entsprechen dabei der Bedeutung des jeweiligen Bereichs für das Schulleitungshandeln. »Alles was Recht ist« ist eine unentbehrliche Hilfe für die tägliche Entscheidungspraxis der Schulleitung.

Autor:

Dr. Thomas Böhm ist Dozent für Schulrecht und Rechtskunde am Institut für Lehrerfortbildung in Mülheim a.d. Ruhr, Herausgeber der Zeitschrift SchulRecht sowie Autor vieler schulrechtlicher Titel.

Abonnieren
und 20 %
sparen!



Böhm

Alles was Recht ist

Grundwissen Schulrecht
für Schulleitungen

1. Auflage 2006,
Spiralbindung, 125 Seiten
Einzelpreis: € 20,-
Abopreis: € 16,-
ISBN 978-3-472-06233-2

SHOP  www.wolterskluwer.de

Zu beziehen über Ihre Buchhandlung oder direkt beim Verlag.



LinkLuchterhand

eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland

Wolters Kluwer Deutschland GmbH • Postfach 2352 • 56513 Neuwied
Telefon 02631 801-2222 • Telefax 02631-2223
www.wolterskluwer.de • info@wolterskluwer.de

Schulleitungsvereinigung NRW trifft Deutschen Städtetag

Es begann im November 2007 in Aachen auf dem Kongress »Bildung in der Stadt« des Deutschen Städtetages, zu dem Vertreter der Schulleitungsvereinigung NRW eingeladen waren. Die Auswertung der Tagung und der »Aachener Erklärung« des Deutschen Städtetages ergab eine weitgehende Übereinstimmung mit den Positionen unseres Verbandes. Unser Interesse war geweckt und führte zu einem Treffen des SLV NRW-Vorstandes mit Wolfgang Rombey, dem Vorsitzenden des Schulausschusses des Deutschen Städtetages, am 22. August 2008 in Aachen. Ziel des Gesprächs war es, Möglichkeiten der Kooperation auszuloten.

Rombey erläuterte die Situation der Städte und Gemeinden, deren Willen zur Umsetzung der Ziele der Aachener Erklärung durch die Politik der Landesregierung verhindert werde. Die Kulturhöhe der Länder erweise sich unter diesem Aspekt als hinderlich, da Bildung inzwischen der einzige Bereich sei, in dem politische Profilierung der Bundesländer möglich ist.

Im Gegensatz hierzu stellten wir gemeinsam fest, dass die schulpolitische Erstarrung nicht die Interessen der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt. Deshalb betonen wir, dass Ausgangspunkt aller zukünftigen Entwicklungen im Bildungsbereich das Wohl der Schüler sein muss. Dieses Ziel kann nur verwirklicht werden, wenn den Kommunen größere Handlungs- und Gestaltungsspielräume zugestanden werden, um in ihrer Verantwortung standort- und bedürfnisbezogene, regionale Bildungslandschaften aufzubauen. Also weg vom Konkurrenzden-

ken, hin zu regionalen Bildungsmodellen. Dies verlangt von den Schulleitungen als wichtigen Partnern innerhalb dieser kommunalen Bildungslandschaften ein Umdenken. Schulleitung trägt dann nicht nur die Verantwortung für die eigene Schule oder Schulform, sondern auch für das gesamte Bildungsgefüge einer Kommune. Konkret bedeutet dies, dass Schulleitungen aller Schulformen konstruktiv im Interesse aller Kinder einer Region kooperieren müssen.

Die Schulleitungsvereinigung NRW ist für eine solche Entwicklung der genuine Partner des Städtetages, da sie in ihrer Arbeit als schulformübergreifende Organisation schon die Voraussetzungen für gemeinsames Handeln bietet. Rombey bezeichnete diese Art der Zusammenarbeit in der SLV NRW als »titanisch« im Vergleich zu den anderen, nur Partikularinteressen vertretenden Verbänden.

Die SLV NRW sieht in ihrer Position zurzeit die einzige Möglichkeit, unsere Bildungslandschaft weiter zu entwickeln und durch die Überwindung der Stagnation die zunehmende soziale Segregation und Spaltung der Gesellschaft zu überwinden. *Wenn Sie dieses Heft in Händen halten, wird die Mitgliederversammlung der SLV NRW das vom Vorstand im Anschluss an die Tagung mit Wolfgang Rombey erarbeitete Positionspapier diskutiert und verabschiedet haben. Näheres in Heft 4/2008 und auf unserer Homepage (www.slv-nrw.de)*



Liebe Leserinnen und Leser,

infolge eines Systemabsturzes in der Redaktion wurde der fertige Beitrag von Partnership international zerstört und konnte bis Redaktionsschluss weder rekonstruiert noch nachgeliefert werden.

Wir bitten um Entschuldigung.

Redaktion SLNRW



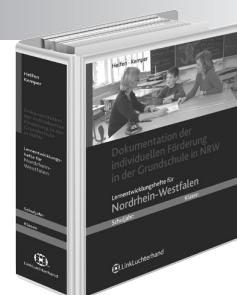
Dokumentation der individuellen Förderung in der Grundschule in NRW

NEU

Helfen/Kemper
Dokumentation der individuellen
Förderung in der Grundschule in NRW
€ 59,-
ISBN 978-3-472-06989-8

Ab Schuljahr
08/09 auch für
die Klassen 5/6

2 Klassensätze à 30 Lern-
entwicklungshefte für
die Klassen 1/2 und 3/4



Mit den Lernentwicklungsheften begleiten Sie und Ihr Kollegium Ihre Schülerinnen und Schüler von der ersten bis zur vierten Klasse. Sie dokumentieren die Lernausgangslage, die Lernentwicklung und individuelle Förderung in Deutsch, Sachunterricht, Mathematik und Fremdsprachen; das Arbeits- und Sozialverhalten der Kinder sowie die Schüler- und Elternberatung.

Die Autorinnen:

Dr. Margarethe Helfen, Initiative „Gütesiegel individuelle Förderung“; Ulrike Kemper, Leiterin, Gemeinschaftsgrundschule Dortmund-Westrich.



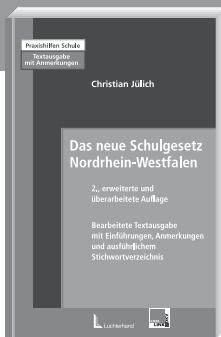
LinkLuchterhand

eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland

Wolters Kluwer Deutschland GmbH • Postfach 2352 • 56513 Neuwied
Telefon 02631 801-2222 • Telefax 02631 801-2223
www.wolterskluwer.de • info@wolterskluwer.de

Unentbehrliche Arbeitsmittel zum aktuellen Landesschulgesetz NRW

Herausgeber: Dr. Christian Jülich
Das neue Schulgesetz NRW
2. überarbeitete Ausgabe 2006, 152 Seiten,
Broschüre, kartoniert,
€ 11,-
ISBN 978-3-472-06633-0



Jülich/van den Hövel/Packwitz
Schulrechtshandbuch NRW
1 Ordner, ca. 1.300 Seiten,
€ 78,-
ISBN 978-3-472-06123-6



Mit dieser bearbeiteten Textausgabe liegt eine handliche Ausgabe des Schulgesetz NRW vor. Sie soll die Kenntnis und das Verstehen der neuen Vorschriften erleichtern und in der Praxis eine schnelle Orientierung ermöglichen. Die Einführung macht die Zusammenhänge deutlich und informiert über die Rechtsänderungen und Reformschritte. Die Anmerkungen enthalten kurze Erläuterungen und Hinweise. Das Stichwortverzeichnis erschließt schnell den Inhalt.

Vertiefende und weiterführende Informationen zum Schulrecht erhalten Sie mit dem Schulrechtshandbuch NRW.

Kern des Schulrechtshandbuchs NRW ist ein ausführlicher **Kommentar zum Schulgesetz**, der durch zeitnahe Aktualisierung an die neue Rechtslage angepasst wird. Ergänzt wird das Werk durch den Ratgeber Schule, der aktuelle Stichworte zur Schule erklärt und praktische Hinweise gibt. Wichtige zum Teil erläuterte Vorschriften runden das Werk ab. Eine umfangreiche Vorschriften-sammlung auf der beigefügten CD-ROM ermöglicht Ihnen eine schnelle Suche nach zusätzlich benötigten Vorschriften.

Zu beziehen über Ihre Buchhandlung oder direkt beim Verlag.



LinkLuchterhand

eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland

Wolters Kluwer Deutschland GmbH • Postfach 2352 • 56513 Neuwied
Telefon 02631 801-2222 • Telefax 02631 801-2223
www.wolterskluwer.de • info@wolterskluwer.de

Impressum

Herausgeber:

Schulleitungsvereinigung Nordrhein-Westfalen e.V. (SLV NRW e.V.)

Vorsitzender: Dr. Burkhard Mielke

Geschäftsstelle:

Wolfgang Gruhn, Zirkonstr. 3,
33739 Bielefeld, Tel./Fax: 0 52 06/80 47

E-Mail: slv-nrw@slv-nrw.de

Internet: <http://www.slv-nrw.de>

Redaktion: Hans-Dieter Hummes
(verantw.),

Dr. Burkhard Mielke, Bernhard Staercke

Redaktionsanschrift:

Herzfelder Str. 28,
59329 Wadersloh-Liesborn,
Tel.: 0 25 23/61 37, Fax: 0 25 23/61 37
E-Mail: hummes@slv-nrw.de

Erscheinungsweise: 4mal jährl. als Beilage
von »Pädagogische Führung«

Bezugsbedingungen: Einzelheft SLNRW:
6,- € (im Mitgliedsbeitrag enthalten)

Anzeigen: Bei der Geschäftsstelle oder der
Redaktion anfragen.

Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.

Namentlich gezeichnete Beiträge geben nicht
unbedingt die Meinung der SLV wieder.

Verlag:

Wolters Kluwer Deutschland
GmbH,
Luxemburger Str. 449, 50939 Köln

Redaktion: Monjou Biswas (0221/94373-
7330) und Dr. Erik Zyber (0221/94373-
7358)

Satz: TypoScript GmbH, München

Druck: Wilhelm & Adam, Heusenstamm

Heft 3, 3. Quartal 2008

Redaktionsschluss 08.09.2008

ISSN 0904-0552

(siehe Redaktionsanschrift) und
Rosemarie Flecke: Tel. 0251/924 54 67
Fax (d.): 0251/21 05 1-74
E-Mail flecke@slv-nrw.de

Pensionäre:

Rudi Doil (Ehrenvorsitzender)
Fon 05202/72647 Fax 05202/73627
E-Mail: doil@slv-nrw.de

**Allgemeiner Schulleitungsverband
Deutschlands e.V. (ASD) im Internet:**
<http://www.schulleitungsverbaende.de>

Ansprechpartner im Vorstand:

**Regionen (bitte auch die Homepage
konsultieren, s. o.):**

Reg. Bez. Arnsberg: Hans-Dieter Hummes
(kommissarisch, s. Redaktionsanschrift)

Reg. Bez. Detmold: N.N. (Geschäftsstelle)

Reg. Bez. Düsseldorf: Margret Rössler:

Tel. 0211/87 74 27 9

Fax: (d.): 0211/8 99 96 12

E-Mail: roessler@slv-nrw.de

Reg. Bez. Köln: Wolfgang Saupp,

Tel. 02261/96800

E-Mail: saupp@slv-nrw.de

Reg. Bez. Münster: Hans-Dieter Hummes